

Amtliches Kreis-Blatt



Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Gunser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Zeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 25.
In Gunz: Römerstraße 25.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Diez und Gunz.

Nr. 112

Diez, Montag den 14. Mai 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über die bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Personen. Vom 3. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer, ohne Beamter zu sein, bei Behörden oder in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigt ist, kann auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet werden.

Bei Behörden bestimmt die vorgesetzte Zentralbehörde, bei Zentralbehörden der Vorstand, welche von den bei ihr beschäftigten Personen zu verpflichten sind, wer die Verpflichtung vorzunehmen hat und in welcher Form die Verpflichtung erfolgen soll. Die gleichen Bestimmungen trifft bei kriegswirtschaftlichen Organisationen die Zentralbehörde, der die Aufsicht über die Organisation zusteht. Bei der Verpflichtung sollen die verpflichtenden Personen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hingewiesen werden.

Ueber die Verpflichtung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Verpflichtete mitunterzeichnet.

§ 2.

Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine zu seinen Obliegenheiten gehörende Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§ 3.

Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark, bei mildernden Umständen mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er für eine Handlung, die eine Verletzung der ihm übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.

§ 4.

Wer einer gemäß § 1 verpflichteten Person für eine Handlung, die eine Verletzung der ihr übertragenen Obliegenheiten enthält, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5.

In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist das Empfangene oder dessen Wert im Urteil für dem Staate verfallen zu erklären.

In den Fällen der §§ 3 und 4 kann neben Gefängnis auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 6.

Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er die infolge seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Behörde oder der Organisation dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt sind die im § 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 bezeichneten Stellen.

§ 7.

Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, wenn er Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten, die infolge seiner Tätigkeit zu seiner Kenntnis gelangt sind, unbefugt offenbart.

Handelt er in der Absicht, den Inhaber des Geschäfts oder Betriebs zu schädigen oder sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder verwertet er in gleicher Absicht ein Geheimnis der im Abs. 1 bezeichneten Art, so wird er mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein; die Rücknahme des Antrags ist zulässig.

Neben der Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegenden Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

zur Ergänzung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137). Vom 3. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten, und anderen fetthaltigen Stoffen vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a.

Gastwirtschaften, Speiseanstalten, Schlachthöfe, Darnschleimereien, Metzgereien, Wurstfabriken, Konservenfabriken, Krankenhäuser, Lazarette und ähnliche Betriebe, bei denen eine größere Fettausbeute aus Abwässern zu erwarten steht, sind verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde zur Midgebinnung der in den Abwässern enthaltenen Fette entweder Fettabscheider auf ihre Kosten aufzustellen oder deren Aufstellung durch die von der Behörde beauftragten Stellen unter den von der Behörde näher festgestellten Bedingungen zu gestatten.

Die Bestimmungen finden auf Anstalten und Betriebe der Seeresverwaltungen keine Anwendung.

2. Im § 5 Nr. 1 Zeile 2 wird hinter „§ 1“ eingefügt: „§ 3a Abs. 1“.

3. Im § 6 Zeile 2 werden die Worte: „des § 2, § 5 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt durch die Worte: „der §§ 2, 3a 5 Abs. 1 Satz 1“.

Artikel II.

Die Verordnung tritt am 15. Mai 1917 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 9009/2661.

Frankfurt a. M., den 24. April 1917.

Beit.: Förderung der Holzabfuhr.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den zur unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Halter von Pferde-, Ochsen- und Aufzuchtwerken sind verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses für jeden ihnen von dem Holzabfuhrausschuß bezeichneten Auftraggeber die jeweils bestimmten Mengen Kuchholz (auch Acetonholz) zu den festgesetzten Zeiten nach den ihnen bezeichneten Orten abzuführen.

Wagenbesitzer sind in gleicher Weise verpflichtet, ihre zur Holzabfuhr geeigneten Wagen zur Verfügung zu stellen.

2. Jede männliche Person ist verpflichtet, auf Aufforderung des für ihren Wohnort zuständigen Holzabfuhrausschusses gegen den ortsüblichen Lohn bei der Abfuhr von Holz aus den Wäldern insoweit mitzuwirken, als es ohne wesentliche Schädigung ihrer eigenen Verhältnisse geschehen kann.

3. Gegen die Heranziehung durch den Holzabfuhrausschuß sowie gegen die Höhe der von dem Holzabfuhrausschuß festzusetzenden Vergütung (Ziff. 1 und 2) steht die Beschwerde zu, die keine aufschiebende Wirkung hat.

Ueber die Beschwerde entscheidet endgültig der Landrat (Kreisdirektor) bzw. bei Stadtkreisen in Preußen der Regierungspräsident und bei Städten mit über 20 000 Einwohnern in Hessen das Ministerium des Innern in Darmstadt.

4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

II. Die Holzabfuhrausschüsse werden in Preußen von den Regierungspräsidenten, in Hessen vom Ministerium des Innern in Darmstadt gebildet.

XVIII Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Niedel,

Generallieutenant.

T.-B. Nr. I. 10. D. 720.

Wiesbaden, den 8. Mai 1917.

Abdruck zur gefälligen weiteren Veranlassung ergebenst.

Der Holzabfuhrausschuß besteht:

1. für die Städte aus einem Mitgliede des Magistrats und dem zuständigen königlichen Revierverwalter — für die Stadt Frankfurt a. M. aus dem Vorstande des städtischen Forstamts —,
2. für die Landgemeinden aus dem Bürgermeister und dem zuständigen königlichen Revierverwalter.

Meinungsverschiedenheiten des Holzabfuhrausschusses werden in den Stadtkreisen vom königlichen Landrat und in den Stadtkreisen von mir entschieden.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

b. Gghdt.

An die Herren Landräte des Bezirks (mit Ausnahme von Biedenkopf) sowie an die Magistrate in Frankfurt a. M. und Wiesbaden.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die bei Ihnen aufbewahrten Landsturmrollen des Geburtsjahres 1900 sind sofort, spätestens aber bis zum 15. d. Mts. vormittags hierher einzusenden.

Der Termin ist unter allen Umständen einzuhalten.

Die z., den 12. Mai 1917.

Der Zivilvorsitzende der Königl. Ersatzkommission.

J. B.

Bimmermann.

Nichtamtlicher Teil.

Deutscher Reichstag.

105. Sitzung vom 10. Mai 1917.

11 Uhr 15 Min. Auf der Tagesordnung stehen die deutsch-türkischen Rechtsverträge.

Staatssekretär Bimmermann: Die deutsch-türkischen Rechtsverträge, die am 11. Januar 1917 in der Reichskanzlei unterzeichnet wurden, sind zwar juristisch-technischer Natur, haben aber auch eine hohe politische Bedeutung. Sie verfolgen den Zweck, das sogenannte System der Kapit-

tulationen zu erleiden, das die Verhältnisse der Türkei seit Jahrhunderten geregelt hat. Diese Kapitulationsrechte hatten sich mit der Zeit zu Privilegien ausgewachsen, durch welche die Fremden in der Türkei eine bessere Stellung, als die Landeseingewohnten erhielten. Dies empfand die Türkei als eine Verletzung ihrer nationalen Würde, namentlich nachdem Japan die Befreiung von der Konjulgerechtbarkeit durchgesetzt hatte. Nachdem die Türkei durch die Umwälzung des Jahres 1908 zu einem Verfassungsstaat geworden war, wurde diese Beschränkung der Souveränität als geradezu unerträglich angesehen, ihre Befreiung wurde von der ganzen osmanischen Welt einhellig gefordert. Diese Stimmung machten sich unsere Feinde zunutze, indem sie der Gefahr eines Anschlusses der Türkei an die Zentralmächte durch das Angebot des Verzichts auf die Kapitulationen zu begegnen suchten. Die Klarblinder und zielbewußten Leiter der türkischen Politik zogen aber aus diesem Angebot eine für unsere Feinde sehr überraschende Folgerung und erklärten, daß die türkische Neutralität nicht käuflich sei. Die Türkei hob aber mit Wirkung auf den 1. Oktober 1914 die Kapitulation selbständig auf. Wenige Monate später traten die Türken als Bundesgenossen an unsere Seite und haben sich von diesem Augenblick an als treue Waffenbrüder bewährt (Beifall) und durch glänzende Tapferkeit Erfolge erzielt, von denen die Annalen des Weltkrieges ruhmvoll berichten. Die deutsche Regierung konnte die einseitige Aufhebung der Kapitulationen nicht als wirksam anerkennen, da es sich um verbriefte Rechte handelte, wohl aber war sie bereit, die Türkei von den Fesseln der Kapitulationen zu befreien und mit ihr besondere Rechtsverträge abzuschließen. Wir wünschen nur, daß die deutschen Untertanen in den türkischen Ländern frei und sicher leben können, dazu bedarf es eines Rechtszustandes, der es fremden Agenten unmöglich macht, unter dem Deckmantel der Kapitulationen ganze Provinzen der Türkei loszureißen. Deutschland wird nach Kräften der Türkei zur Erreichung dieses Kriegszieles helfen. Ich bitte Sie, die vorliegenden Verträge möglichst einhellig zu genehmigen (Beifall).

Ministerialdirektor Riege gab einen historischen Abriss der deutsch-türkischen Rechtsbeziehungen und setzte den Inhalt der neuen Verträge auseinander, die zum ersten Male nicht in der französischen Diplomatensprache, sondern in den Sprachen der beiden Vertragsschließenden abgefaßt sind. (Beifall). Die kaiserliche Regierung ist der festen Ueberzeugung, daß die verbündete Türkei die von ihr mit so großer Energie begründeten Reformen zu einem glücklichen Ende bringen werde.

Abg. Spahn (Frt.): Meine politischen Freunde werden den Verträgen zustimmen, die den in der Türkei sich aufhaltenden Deutschen die religiöse und kulturelle Bewegungsfreiheit sichern werden. Wir hoffen, daß diese Verträge auf lange Zeit hinaus eine starke Stütze unseres Bündnisses sein werden. (Beifall).

Abg. Landsberg (Soz.): Wir Sozialdemokraten erkennen den Anspruch jedes Volkes auf Freiheit an und gönnen es dem tüchtigen und kräftigen türkischen Volk von Herzen, daß es durch Abschüttelung der Kapitulationen Herr in eigenen Lande geworden ist. Wir hoffen, daß unsere türkischen Bundesgenossen uns diese Glückwünsche recht bald werden zurückgeben können. (Weiterer Beifall). Auch das Fremdenrecht in Deutschland bedarf der Reform. Es muß jedem anständigen Ausländer gestattet sein, sich bei uns auch ohne die Zustimmung der Polizei niederzulassen. Dem Auslieferungsvertrag werden wir unsere Zustimmung versagen, weil oft Mißbrauch mit der Auslieferung politischer Männer getrieben wird. Mit solchen Begriffen darf man jetzt nicht mehr in Verträgen operieren.

Abg. v. Liszt (Fortschr. Bp.): Auch wir haben keine Bedenken, den Verträgen unsere Genehmigung zu erteilen, nachdem das türkische Parlament auch bereits sämtliche Verträge unverändert angenommen hat. Gegen einige Bestimmungen des Auslieferungsvertrages haben wir ebenfalls Bedenken. Wir bringen unsern tapferen Waffenbrüdern in der Türkei unsere warmsten Wünsche dar. (Beifall).

Abg. Kretz (Konf.): Mit einer gewissen Genugtuung können wir feststellen, daß das Deutsche Reich als erster Staat mit der Türkei völkerrechtliche Verträge abgeschlossen hat. Der sogenannte kranke Mann am Bosphorus hat in

diesem Kriege seine tüchtige Lebenshaltung von sich gegeben. Die Türkei darf ferner nicht ein Ausbeutungsobjekt fremder Staaten werden. Weder gedenkt der gegenwärtigen Loyalität des Feldmarschalls von der Goltz in der Türkei.

Abg. Thoma (natl.): Wir heißen die Verträge willkommen. Sie beruhen auf der Grundlage der unbedingten Gleichberechtigung der beiden verbündeten Reiche. Unsere Beziehungen können durch den Austausch von deutschen Professoren, von Industriellen und Handwerkern noch gefördert werden. Bisher ist das Französische in der Türkei noch vorherrschend. Es gibt dort 500 französische Schulen. Hier eröffnet sich ein weites Feld für deutsche Betätigung.

Abg. Martin (Dsch. Fr.): Wir stimmen auch dem Auslieferungsvertrage zu, der unserem monarchischen Empfinden entspricht. Abg. Stadthagen (Soz. A.-G.): Vor Bündnissen und Verträgen sollte man den Reichstag hören. Den Auslieferungs- und Niederlassungsvertrag lehnen wir ab. Abg. Freiherr v. Richthofen (natl.): Alle Bedenken müssen zurückstehen gegenüber der großen politischen Bedeutung dieser Verträge. Direktor Riege erklärt, daß politische Delikte nicht zu Auslieferungsdelikten gemacht werden sollen.

Darauf wurden die deutsch-türkischen Verträge in allen drei Lesungen unter lebhaftem Beifall angenommen, ebenso das Ausführungsgezet. Präsident Kaempf erbat und erhielt die Ermächtigung, aus Anlaß der Erledigung dieser Verträge dem türkischen Parlament Gruß und Glückwunsch des Deutschen Reichstags zu entbieten.

Bei Erörterung der Ernährungsfragen, zu denen zahlreiche Entschliessungen der Kommission vorliegen, erklärte Präsident des R. E. A. v. Batocki, wir könnten froh und dankbar sein, wenn die landwirtschaftliche Erzeugung trotz zunehmender Schwierigkeiten einigermaßen auf der bisherigen Höhe gehalten wird. Das sei eines unserer wichtigsten Ziele. Mit großer Knappheit hätten wir auch nach dem Kriege zu rechnen. Gelingen es nicht, die dichtbevölkerten Bezirke angemessen zu versorgen, dann breche unser Wirtschaftsleben zusammen. Daher brauchten wir die öffentliche Bewirtschaftung, die ohne Eingriffe in die Produktion nicht möglich sei. Ohne den Schleichhandel wäre unsere Arbeit erfolgreicher gewesen. War es in den Städten nicht einmal möglich, die Menschen richtig zu zählen, so könne man dem Lande aus den falschen Schätzungen keinen Vorteil machen. Die Brotkartenschwindler hätte man früher unschädlich gemacht, wenn man besser aufgepaßt hätte. Nach einer Besprechung durch die Mitglieder des Hauses wurde die Weiterberatung auf Freitag vertagt.

106. Sitzung vom 11. Mai 1917.

11 Uhr 15 Min. Auf der Tagesordnung stehen zunächst keine Anfragen. Auf eine Anfrage des Abg. Haffner (Fortschr. Bp.) wegen der englischen Verleumdung, die deutsche Regierung ziehe Fett aus den Soldatenleichen, erwiderte Staatssekretär Zimmermann: Diese erbärmliche Behauptung ist zuerst in französischen Zeitungen aufgetaucht und scheint auf der Tatsache zu beruhen, daß es in Deutschland Kadaververwertungs-Gesellschaften gibt. Hierdurch ist wahrscheinlich ein absichtliches Mißverständnis herbeigeführt worden zur Irreführung der öffentlichen Meinung. Um so unerhörter ist es, daß kürzlich im englischen Unterhause der englische Minister Lord Robert Cecil die Nachricht als immerhin nicht unglaublich hinstellte. (Empörte Psalmen). Daß Lord Robert Cecil das niederträchtige Märchen geglaubt hat, erscheint völlig ausgeschlossen, offenbar wollte er wiederum die Empörung der gesamten Menschheit auf uns laden. Dieses Verhalten der englischen Regierung richtet sich selbst. (Lebhafter Beifall).

Auf Anfrage des Abg. Frhn. v. Richthofen (Natl.) erklärte ein Regierungsvertreter, es lägen bisher keine Meldungen vor, daß die englischen Behörden in Ostafrika die Annahme der deutschen Silberminen verweigert hätten. Die Regierung bemüht sich unablässig, auf diplomatischem Wege die Deutschen in Ostafrika vor schweren Schäden zu bewahren.

Auf eine Anfrage des Abg. Kallwitz (Konf.) wegen des Papiermangels der Zeitungen erklärte Ministerialdirektor Müller: Die befürchtete Gefahr ist der Gegenwart ein Telegrammwechsel zwischen dem Reichskanzler und dem Verein Berliner Zeitungsverleger gewesen. Der Mangel an Zeitungspapier ist auf die Schwierigkeiten in der Verfor-

gung zurückzuführen. Die Annahme, daß der Mangel eine Folge der zu starken Vorratshaltung des Auslandes sei, trifft nicht zu. Bei der Kohlenversorgung ist in erster Linie das Interesse der unmittelbar an der Landesverteidigung beteiligten Rüstungsbedürfnisse zu berücksichtigen. Soweit es damit vereinbar ist, hat die Reichsleitung im Zusammenwirken mit der Heeresverwaltung alles getan, um den Rüstungsbedarf der nötigen Kohlen zuzuführen. Sie wird auch fortfahren, die Schwierigkeiten in der Herstellung von Druckpapier zu beseitigen.

Auf Anfrage des Abg. Kunert (Unabh. Soz.) betr. die angebliche Einziehung von Belgien teilt Oberst Marquardt mit, daß das Kriegsministerium sich telegraphisch mit den zuständigen Generalkommandos in Verbindung gesetzt habe und eine Nachprüfung angeordnet sei.

Hierauf wird die Aussprache über die Ernährungsfragen fortgesetzt.

Bayerischer Ministerialrat Huber wendet sich gegen die Darstellung, die gestern der Abg. Schmidt-Berlin über die bayerischen Maßschleibungen gegeben hat. Es sei unrichtig, daß sich die Schuldigen durch größere Beträge losgelaufen hätten. Es hätten jedoch einzelne der in Betracht kommenden Personen für gemeinnützige Zwecke größere Beträge zur Verfügung gestellt, die man freilich nicht hätte annehmen dürfen. (Sehr richtig! links.) Sie werden aber vor einer strafrechtlichen Verfolgung nicht geschützt sein.

Abg. Hoff (Fortfchr. Vp.): Wir haben es nicht verstanden, unsere landwirtschaftlichen Verhältnisse richtig auf den Krieg einzustellen. Das gilt namentlich für die Viehbestände. Unsere Abhängigkeit vom Auslande ist gerade wegen des letzten Zolltarifs sehr gestiegen. Trotzdem werden wir ankommen; ein Land wie Deutschland kann nicht ausgehungert werden. Herr v. Batocki hat mit schweren Widerständen zu kämpfen. Unsere Landwirtschaft hat im Kriege nicht verlagert, wohl aber ihre Führung. Drei Jahre lang haben wir eine ungeheuerliche Vergeudung von Nahrungsmitteln getrieben. Im Herbst muß in die Viehbestände eingegriffen werden. Abg. Heß (Nat.) rühmte die Leistungen der Landwirtschaft, Abg. Nothmann (Kons.) maß dem Kanzler die Schuld an den wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei. Abg. Rupp (d. Fr.) erkannte die Not in den Großstädten an. Nachdem noch verschiedene Redner gesprochen, wurde die Weiterberatung auf Sonnabend vertagt.

Das Hilfswerk in Belgien.

WTB. Berlin, 11. Mai. Nachdem die Vereinigten Staaten die Neutralität aufgegeben haben, sind wegen der Fortsetzung des Hilfswerkes in Belgien längere Unterhandlungen geführt worden, die nunmehr abgeschlossen sind. Hiernach ist die Versorgung der Bevölkerung in den besetzten Gebieten Belgiens und Nordfrankreichs mit Lebensmitteln auch weiterhin als gesichert anzusehen. Die Bureaus der Hilfskommission in New York, London und Rotterdam werden ihre bisherige Tätigkeit fortsetzen, die Finanzierung des Ankauf und des Transport der für die besetzten Gebiete bestimmten Lebensmittel in die Wege leiten. Mit Rücksicht auf den neutralen Charakter des Unterhülfswerkes wird das Londoner Bureau von einem spanischen, das Rotterdammer von einem holländischen Direktor geleitet werden. Die Direktoren werden auf Grund von Vereinbarungen die bezüglichen Angelegenheiten mit der Regierung des betreffenden Landes behandeln, während die Abwicklung der laufenden Geschäfte in den Händen der bisherigen amerikanischen Mitglieder verbleibt. In den besetzten Gebieten Belgiens und Nordfrankreichs sind seit dem 1. Mai sämtlich Amerikaner durch Angehörige neutraler Staaten, insbesondere Hollands, Spaniens und der Schweiz ersetzt worden. An Stelle des bisherigen amerikanischen Leiters des Brüsseler Bureaus tritt ein holländischer und spanischer Leiter. Gemäß der neueregeordneten Brüsseler Zuständigkeit dieser Herren sollen auch die neuen spanischen und holländischen Mitglieder der Hilfskommission über die besetzten Gebiete verteilt werden. Die regelmäßige Zufuhr der erforderlichen Nahrungsmittel erscheint nunmehr gesichert, nachdem die Schiffe der Hilfskommission die Häfen in Großbritannien zur Unternehmung nicht mehr anlaufen sollen. Die Durchquerung des Sperrgebietes ist für sie daher nicht mehr erforderlich.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

1. Der Verkauf von sperrigem Strohgut ist unter gewissen Voraussetzungen laut Bekanntmachung der Kgl. Eisenbahndirektion Frankfurt (Main) wieder freigegeben worden.

Limburg, 12. Mai. Eine bodenlose Rubeit wurde in einer der letzten Nächte im nahen Lindenholzhausen begangen. Dort brachen Diebe in einen Schweinestall ein, stießen ein hochträchtiges Mutterchwein fort und schlachteten es auf freiem Feld. Am anderen Morgen fand man die blutigen Überreste sowie die jungen Tierchen auf dem Felde zerstreut. Ferner wurde demselben Landwirt zu gleicher Zeit ein Sack Kartoffeln gestohlen. Von den Tätern fehlt bis jetzt jede Spur. — In der Bräudenvorstadt schlachtete ein Schweinefleischer heimlich zwei Ferkel. Die Polizei bekam aber Wind von der Sache und beschlagnahmte kurzerhand das ganze Fleisch. Der Besitzer hat nun nicht nur das Nachsehen, sondern wird auch noch bestraft werden.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Seide bezugscheinfrei. Gegenüber den in Verbraucherkreisen umgehenden, von interessierten Kreisen genährten und zu sinnlosem Einkaufsmittel verführenden Gerüchten, die besagen, Seide würde binnen kurzem dem Bezugszweckswange unterworfen werden, erklärt die Reichsbekleidungsstelle, daß sie nicht beabsichtigt, Seide von der Freiliste zu streichen und der Bezugszweckspflicht zu unterwerfen.

Anzeigen.

Vorschuß- und Sparkassen-Verein

E. G. m. u. H.

zu Solzappel.

Bilanz pro 1916/17.

Activa	ℳ	Passiva	ℳ
Kassa	2533,78	Sparkassen	373314,46
Vorschüsse	123809,88	Kreditoren	2763,51
Hypotheken	238185,34	Reservefonds I	19614,—
Steigschilling	8349,34	Reservefonds II	4000,—
Wechsel	2679,40	Stammanteil	68453,50
Effekten	39644,50	Gewinn und Verlust	5019,63
Inventory	149,96		
Banken	53336,50		
Immobilien	4476,40		
	ℳ 473165,10		ℳ 473165,10

In der am 6. Mai 1917 stattgefundenen Generalversammlung wurde eine Dividende von 5% festgesetzt.

Am 1. März 1916 betrug die Mitgliederzahl 513

Im Laufe des Jahres sind eingetreten 7

Summa 520

Am Schlusse des Jahres schieben aus:

a) durch Tod 11

b) freiwillig 11 22

Mitgliederzahl am 1. März 1917 498

Der Vorstand: [2783]

Heinrich Schwarz. Karl Ant. Hayn. Adolf Wilhelm.

Bekanntmachung.

Von Montag, den 14. d. Mts., ab wird in den hiesigen Lebensmittelgeschäften (mit Ausnahme von W. Vauscher) auf den Nummerabschnitt 18 der Lebensmittelkarte 140 Gramm Süßfrucht marmelade und auf Nummerabschnitt 19 der Lebensmittelkarte 100 Gramm Graupen ausgegeben.

Freitendiez, den 12. Mai 1917.

Der Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Helm, Bad End